



KRANKENENTGELT

Wie viel die Firma zahlen muss,
wenn Sie krank geschrieben sind

AK NIEDER
ÖSTERREICH

noe.arbeiterkammer.at/krankheit

KRANKEN- ENTGELT

WIE VIEL DIE FIRMA ZAHLEN MUSS,
WENN SIE KRANK GESCHRIEBEN SIND

Welche Ansprüche haben Sie im Krankheitsfall? Für eine Entgeltfortzahlung müssen Sie gewisse Voraussetzungen erfüllen. In diesem Ratgeber erfahren Sie, wann, wie lange und mit wie viel Entgelt Sie im Krankheitsfall rechnen können.

Inhalt

1 Welche Voraussetzungen gelten für eine Entgeltfortzahlung?	4
2 Wann und wie lange erhalten Sie eine Entgeltfortzahlung?	11
3 Was ist das Krankengeld, ab wann steht es Ihnen zu?	17
4 Was gilt bei Kündigung während des Krankenstandes?	21

Welche Voraussetzungen gelten für eine Entgeltfortzahlung?

Anlässe und Voraussetzungen

Für eine Entgeltfortzahlung müssen Sie gewisse Voraussetzungen erfüllen.

Krankmeldung und ärztliche Krankenbestätigung

Wenn Sie krank werden, müssen Sie Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber unverzüglich die Arbeitsverhinderung mitteilen.

1

LESEN SIE HIER, WANN SIE ENTGELTFORTZAHLUNG
ERHALTEN UND WAS SIE BERÜCKSICHTIGEN MÜSSEN.

Anlässe und Voraussetzungen

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist ein wichtiges Instrument zur Absicherung Ihres Lebens bzw. zur Versorgung Ihrer Familie.

Denn es verpflichtet Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber auch dann zur Lohnfortzahlung, wenn Sie Ihre Arbeitsleistung wegen einer Krankheit oder eines Unfalls nicht erbringen können.

**KON
KRET**

Sind Sie länger krank, bekommen Sie nach einer gewissen Zeit Krankengeld von der Gesundheitskasse statt der Entgeltfortzahlung.

In diesen Fällen bekommen Sie die Entgeltfortzahlung

■ Im Krankheitsfall

Darunter versteht man jeden regelwidrigen Körper- und Geisteszustand, der eine Krankenbehandlung notwendig macht.

■ Im Unglücksfall

Damit ist jedes plötzliche und von außen einwirkende Ereignis gemeint, das Ihre Gesundheit schädigt. Auch Arbeitsunfälle.

■ Bei Kur- und Erholungsaufenthalten

Diese dienen der Wiederherstellung, Besserung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit. Für die Entgeltfortzahlungspflicht müssen Kur- und Erholungsaufenthalte von der Sozialversicherung bewilligt oder angeordnet werden.

■ Bei Arbeitsunfällen

Dabei handelt es sich um Unfälle im Zusammenhang mit Ihrer Arbeit. Das schließt auch jene Unfälle ein, die auf dem direkten Weg von und zu Ihrer Arbeitsstelle passieren.

■ Bei Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die durch die berufliche Beschäftigung verursacht wurden und in einer Liste zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) angeführt sind.

Ebenso zählen Krankheiten dazu, die im Einzelfall durch Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei der ausgeübten

Beschäftigung entstanden sind. Meistens sind Berufskrankheiten auch bestimmten Branchen zugeordnet.

Voraussetzungen für die Entgeltfortzahlung

Sie haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

■ Sie müssen arbeitsunfähig sein

Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben Sie nur dann, wenn Ihre Erkrankung oder der Unglücksfall zur Arbeitsunfähigkeit führen. In diesen Fällen sind Sie aus gesundheitlichen Gründen außerstande, die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung zu verrichten.

Auf Verlangen Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihres Arbeitgebers benötigen Sie als Nachweis eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigung.

■ Sie dürfen die Arbeitsunfähigkeit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben

In diesem Zusammenhang ist Sport immer wieder ein wichtiges Thema. Beachten Sie dabei bitte Folgendes:



Verletzen Sie sich bei einer **risikoreichen Sportart** wie Segelfliegen, Fußballspielen oder Motorsport, haben Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit nicht per se fahrlässig herbeigeführt. Das gilt allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie besitzen die geistigen und körperlichen Fähigkeiten für diese Sportart
- Sie haben ein geeignetes Sportgerät verwendet und wurden in dessen Gebrauch eingewiesen
- Sie wurden von einer qualifizierten Person über die sonstigen Besonderheiten der Sportart praktisch und theoretisch eingeführt

**ACH
TUNG**

Lenken Sie alkoholisiert ein Fahrzeug, ist Ihr Verhalten in jedem Fall grob fahrlässig und schließt einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus.

■ **Ihre Arbeitsunfähigkeit muss nach Dienstantritt eingetreten sein**

Ihr Arbeitsverhältnis angetreten haben Sie, sobald Sie als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Ihre Arbeit gemäß Arbeitsvertrag begonnen haben.

Erleiden Sie auf Ihrem ersten Weg zur Arbeit einen Unfall, besteht noch kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Allerdings fallen Sie bereits unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Krankmeldung und ärztliche Krankenbestätigung

Unverzügliche Meldung des Krankenstandes

Wenn Sie krank werden, müssen Sie Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber unverzüglich die Arbeitsverhinderung mitteilen.

Verletzen Sie diese Pflicht, verlieren Sie für die Dauer Ihrer Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber darf Sie wegen Ihrer Nichtmeldung jedoch nicht entlassen.



Unter besonderen Umständen kann eine Nichtmeldung dennoch zu einer Entlassung führen.

Und zwar dann, wenn Ihnen die Meldung leicht möglich gewesen wäre. Und wenn Sie wissen, dass Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber durch die verspätete Krankmeldung ein hoher Schaden entsteht.

Ärztliche Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit

Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber hat das Recht, von Ihnen eine ärztliche Krankenbestätigung zu verlangen. Auch wenn der Krankenstand nur einen Tag dauert.

Sie müssen aber nur dann eine ärztliche Krankenbestätigung vorlegen,

wenn Sie Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber ausdrücklich dazu auffordert. Eine allgemeine Regelung im Arbeitsvertrag reicht nicht aus. Die Aufforderung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers muss im konkreten Krankheitsfall erfolgen.

**ACH
TUNG**

Legen Sie trotz Aufforderung die Arbeitsunfähigkeitsbestätigung nicht vor, verlieren Sie für die Dauer der Säumnis Ihren Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Bei längeren Krankenständen kann Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber nach angemessener Zeit mehrmals einen ärztlichen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit verlangen. Das gilt allerdings nur, solange Ihr Arbeitsverhältnis andauert.

Werden Sie gekündigt, gilt die Pflicht zur Vorlage einer Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses.

Das Ende Ihres Krankenstandes müssen Sie der Arbeitgeberseite mit einer ärztlichen Bestätigung übermitteln. Denn nur so kann Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber wissen, wann die gesetzliche Entgeltfortzahlungspflicht endet.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist darf Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber keine ärztliche Bestätigung oder eine Bestätigung der Gesundheitskasse mehr fordern.

Inhalt der ärztlichen Bestätigung

In einer ärztlichen Krankenbestätigung müssen Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsverhinderung vermerkt sein.

Bei der Ursache muss nur angeführt sein, ob es sich um eine Krankheit, einen Unfall oder Arbeitsunfall handelt. Die Arbeitgeberseite hat kein Recht, die Diagnose Ihrer Erkrankung zu erfahren.

**KON
KRET**

Keinesfalls besteht die Pflicht, in der ärztlichen Bestätigung eine Diagnose bekanntzugeben. Das würde die Schweigepflicht der Ärztin bzw. des Arztes verletzen.

Fehlt die voraussichtliche Dauer des Krankenstandes, kann die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber eine neue ärztliche Bestätigung verlangen. Sie müssen dann nochmals zu Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt gehen und diese Ergänzung verlangen.

Eine Eintragung des nächsten ärztlichen Kontrolltermins und die Mitteilung dieses Termins an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber reicht für den Nachweis der voraussichtlichen Dauer aus. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt kann aber auch vermerken, dass die voraussichtliche Dauer derzeit nicht eingeschätzt werden kann.

Weitere Bestimmungen:

- Wenn Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber bei einer unvollständigen Krankenbestätigung – z. B. fehlende voraussichtliche Dauer – eine neue Bestätigung verlangt, müssen Sie diese vorlegen – ansonsten verlieren Sie Ihren Entgeltanspruch
- Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber darf Ihnen keinen bestimmten Arzt vorschreiben. Es sei denn, Sie sind im Öffentlichen Dienst beschäftigt. Hat Sie die Ärztin bzw. der Arzt Ihres Vertrauens krankgeschrieben, ist Ihr Fernbleiben von der Arbeit entschuldigt. Sie dürfen von der Richtigkeit der ausgestellten Arbeitsunfähigkeit ausgehen



Wurde die Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit von einem Wahlarzt oder einer Wahlärztin ausgestellt, kann die Arbeitgeberseite nachträglich eine Untersuchung durch eine Ärztin bzw. einen Arzt der Gesundheitskasse verlangen. Entziehen Sie sich dieser Untersuchung, können Sie für den Säumniszeitraum Ihren Anspruch auf Lohn verlieren.

Verhalten während des Krankenstandes

Während Ihres Krankenstandes dürfen Sie nichts tun, was geeignet ist, Ihre Arbeitsfähigkeit zu verzögern. Sie dürfen die Anordnung der Ärztin oder des Arztes bzw. die üblichen Verhaltensweisen bei Krankheit nicht offenkundig verletzen.

zB

Rudi Renner hat einen leichten grippalen Infekt und bekommt deshalb von seiner Hausärztin eine Krankenbestätigung für 4 Tage. Weil er sich eigentlich ganz gut fühlt, schlüpft er während des Krankenstandes in seinen Jogginganzug und dreht eine kleine Runde im Lauftempo. Dabei wird er von einem Arbeitskollegen gesehen und in der Firma gemeldet. Die Konsequenz: Herr Renner verliert seinen Arbeitsplatz, obwohl sein Laufen den Krankenstand nicht verlängert hat.

Seine Entlassung ist gerechtfertigt, denn sein Fehlverhalten hätte den Genesungsprozess verzögern können.

Beachten Sie im Krankenstand bitte noch Folgendes:

- Wege in die Apotheke für notwendige Medikamente sind erlaubt. Gleiches gilt für den Kauf von Gütern des täglichen Bedarfs im Supermarkt
- Planen Sie einen Ortswechsel – wie z. B. eine Fahrt ins Ausland, einen Urlaub oder gar eine Übersiedlung – müssen Sie vorher die Genehmigung Ihrer Gesundheitskasse einholen

Wann und wie lange erhalten Sie eine Entgeltfortzahlung?

Dauer der Entgeltfortzahlung

Wie lange Sie Entgelt bekommen, hängt unter anderem vom Anlassfall ab: Erkrankung, Berufskrankheit, Freizeit- oder Arbeitsunfall.

Höhe der Entgeltfortzahlung

Wie viel Entgelt Sie bekommen, regelt das Ausfallsprinzip.

2

HIER ERFAHREN SIE, WIE DIE ANSPRUCHSZEITRÄUME
GEREGELT SIND UND WIE DIE HÖHE BERECHNET WIRD.

Dauer der Entgeltfortzahlung

Seit 1. Juli 2019 gelten bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für Angestellte und Arbeiter die gleichen rechtlichen Bestimmungen. Falls Sie als Angestellte bzw. Angestellter Fragen zu einem Krankenstand vor dem 1. Juli 2019 haben, wenden Sie sich am besten direkt an Ihre Arbeiterkammer. Falls ein Kollektivvertrag für Angestellte bessere Regelungen für Angestellte als das vor dem 1. Juli 2019 geltende Angestelltengesetz vorsieht, dann bleiben diese Bestimmungen des Kollektivvertrages weiterhin gültig.

Länge des Arbeitsverhältnisses

Die Dauer der Entgeltfortzahlung hängt von der Länge des Arbeitsverhältnisses ab. Diese Zeiträume betragen pro Arbeitsjahr:

Anspruchszeiträume

Dienstzeit	Volles Entgelt	Halbes Entgelt
Bis 1. Jahr	6 Wochen	4 Wochen
Vom 2. Bis 15. Jahr	8 Wochen	4 Wochen
Vom 16. Bis 25. Jahr	10 Wochen	4 Wochen
Ab dem 26. Jahr	12 Wochen	4 Wochen



Das Arbeitsjahr beginnt üblicherweise mit Ihrem Eintrittsdatum. Durch den Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung kann sich jedoch Ihr Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Kalenderjahr richten.

Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im selben Betrieb

Wird das Arbeitsverhältnis im selben Betrieb unterbrochen, wird zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden.

- Die Dienstzeiten werden bei **Arbeiterinnen und Arbeitern** zusammen gerechnet, wenn die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht länger als 60 Tage dauert. Vorausgesetzt, es wurde nicht durch Ihre Kündigung, eine verschuldete Entlassung oder durch einen unbegründeten Austritt Ihrerseits beendet

- Für **Angestellte** gibt es keine Bestimmung, die ein Zusammenrechnen dieser Art vorsieht

Feiertage während der Erkrankung

Fallen Feiertage in Ihre Arbeitsunfähigkeit, werden sie nicht auf die Fortzahlung angerechnet. Ihr Anspruch verlängert sich daher um die Feiertage in Ihrem Krankenstand. Denn es gilt der Grundsatz: Feiertagsentgelt vor Krankenentgelt

Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn Sie bei guter Gesundheit an diesem Feiertag oder an diesen Feiertagen ausnahmsweise gearbeitet hätten.

Sonderregelungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gelten für die maximale Entgeltfortzahlungsdauer eigene Regelungen.

Anspruchszeiträume

Dienstzeit	Volles Entgelt
Bis 15. Jahr	8 Wochen pro Arbeitsunfall
Ab dem 16. Jahr	10 Wochen pro Arbeitsunfall

Es besteht daher kein „Hälfte-Anspruch“ bei längerer Arbeitsunfähigkeit.



Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus einem Arbeitsunfall beziehen sich auf den Anlassfall. Das bedeutet: Sie haben für jeden Arbeitsunfall grundsätzlich Anspruch auf das volle Krankenentgelt. Die Unfälle werden weder pro Jahr zusammengerechnet, noch „normalen“ Krankenständen hinzugerechnet.

Hängt allerdings eine erneute Arbeitsverhinderung (Folgekrankheit) ursächlich mit Ihrem ursprünglichen Arbeitsunfall zusammen, dann werden diese wiederholten Arbeitsverhinderungen innerhalb eines Arbeitsjahres zusammengerechnet.

Ihre Dienstverhinderung wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit reicht in das neue Arbeitsjahr hinein? Dann entsteht kein neuerlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Es bleibt bei der maxima-

len Fortzahlungsdauer von 8 bzw. 10 Wochen. Ein neuer Anspruch entsteht im neuen Arbeitsjahr erst, wenn Sie zwischenzeitlich den Dienst wieder angetreten haben.

Regelungen bei Wiedererkrankung

Bei einer erneuten Erkrankung im gleichen Arbeitsjahr gilt Folgendes:

- Alle krankheitsbedingten Wiedererkrankungen innerhalb eines Arbeitsjahres werden zusammengerechnet. Ausnahmen sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, bei diesen erfolgt keine Zusammenrechnung
- Ein Entgeltfortzahlungsanspruch steht Ihnen bei einer Wiedererkrankung nur zu, wenn der Fortzahlungszeitraum innerhalb des Arbeitsjahres noch nicht ausgeschöpft ist
- Mit dem Beginn eines neuen Arbeitsjahres entsteht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung wieder in vollem Umfang neu
- Reicht eine Arbeitsverhinderung von einem Arbeitsjahr in das nächste hinein, gilt die Krankenstanddauer im neuen Arbeitsjahr als erstmalige Erkrankung. Und zwar auch dann, wenn Sie den Anspruch auf Krankenentgelt im alten Jahr ausgeschöpft und kein Entgelt mehr erhalten haben



Anders bei **Arbeitsunfällen** und **Berufskrankheiten**:

Reicht hier eine durchgehende Dienstverhinderung in das neue Arbeitsjahr hinein, entsteht kein neuerlicher Entgeltfortzahlungsanspruch. Es bleibt bei maximal 8 bzw. 10 Wochen. Ein neuer Anspruch entsteht im neuen Arbeitsjahr erst, wenn Sie zwischenzeitlich den Dienst wieder angetreten haben.

Es kann sein, dass ein Kollektivvertrag für Angestellte bei einer Wiedererkrankung innerhalb von 6 Monaten bessere Regelungen für Angestellte vorsieht, als das vor dem 1. Juli 2019 geltende Angestelltengesetz. Da die Bestimmungen dieser Kollektivverträge auf der „alten“ gesetzlichen Regelung aufbauen, bleiben sie weiterhin gültig, bis der Kollektivvertrag eine neue Regelung trifft.

Höhe der Entgeltfortzahlung

Wie viel Entgelt Sie bekommen, regelt das Ausfallsprinzip.

Es gilt unabhängig davon, ob Sie sich in einem Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis befinden. Danach steht Ihnen während Ihres Krankenstandes jenes Entgelt zu, welches Sie ohne Krankenstand verdient hätten. Das Einarbeiten der ausgefallenen Arbeitszeit ist genauso unzulässig wie das Verbuchen von Minusstunden auf dem Arbeitszeitkonto.

**KON
KRET**

Der Begriff „Entgelt“ umfasst das Grundgehalt sowie Sonderzahlungen, Überstundenvergütung, Provisionen und Erfolgsprämien, aber keinen Ersatz für Aufwände.

Folgende Leistungen werden nicht in die Entgeltfortzahlung eingerechnet:

- Fehlgeldentschädigungen
- Tag- und Nächtigungsgelder
- Trennungsgelder
- Entfernungszulagen
- Fahrtkostenvergütungen
- Freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke
- Ihre Beförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers
- Der teilweise oder gänzliche Ersatz Ihrer Kosten für Arbeitsfahrten

Überstunden

Leisten Sie fest im Vorhinein eingeteilte Überstunden, muss Ihnen Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber diese Stunden im Krankenstand bezahlen. Ist nicht klar, welche Überstunden Sie zu leisten hätten, gilt der Durchschnitt der Überstunden in den letzten 13 Wochen als Berechnungsgrundlage.

Schwankende Entgelte

Die Berechnung schwankender Entgeltbestandteile ist oft schwierig:

- Bekommen Sie einen Akkord-, Stück- oder Gedingelohn, bemisst sich die Höhe des Entgelts am Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen

- Erhalten Sie Provisionen, bekommen Sie den Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate
- Auch in anderen Fällen kann bei wechselnder Entgelthöhe oder einer Änderung des Arbeitsmaßes der Jahresdurchschnitt zugrunde gelegt werden. Zum Beispiel bei unregelmäßiger Leistung von Nachtdiensten

Sonderzahlungen

Der Anspruch auf Sonderzahlungen – Urlaubs- und Weihnachtsgeld – richtet sich nach dem Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bei längerer Erkrankung nur mehr den halben Lohn zahlen, dann besteht auch nur mehr Anspruch auf die halben Sonderzahlungen.

Wenn die Arbeitgeberseite keinen Lohn mehr zahlen muss, besteht kein Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Denn bei einer halben Entgeltfortzahlung oder beim Entfall der Entgeltfortzahlung von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber erhalten Sie Krankengeld von der Gesundheitskasse, wobei die Sonderzahlungen mitberechnet werden. Ein Kollektivvertrag kann aber bessere Regelungen enthalten.

„Gesundheitsprämien“ sind nicht erlaubt

Aufgrund des Ausfallsprinzips ist es der Arbeitgeberseite verboten, nicht erkrankte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu belohnen. So etwa sind Anwesenheitsprämien rechtswidrig. Gleiches gilt für einmalige freiwillige Leistungen wie z. B. Reisegutscheine oder sonstige Geschenke. Die Gewährung von Leistungen an gesunde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer würde die erkrankten Kolleginnen und Kollegen benachteiligen und daher den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen.

Deshalb haben auch die erkrankten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf diese Leistungen.

Was ist das Krankengeld, ab wann steht es Ihnen zu?

Krankengeld als Leistung der Sozialversicherung

Haben Sie keinen oder eingeschränkten Anspruch auf Entgeltfortzahlung, bekommen Sie Krankengeld von der Gesundheitskasse.

3

HIER ERFAHREN SIE, WELCHE REGELUNGEN –
WIE Z. B. HÖHE UND DAUER – ES BEIM KRANKENGELD GIBT.

Krankengeld als Leistung der Sozialversicherung

Das Krankengeld bekommen Sie nicht von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber, sondern von der Gesundheitskasse. Es steht frühestens ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit in folgender Höhe zu:

- 50 Prozent der Bemessungsgrundlage bis zum 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit
- 60 Prozent ab dem 43. Tag



Die Bemessungsgrundlage ist jener sozialversicherungspflichtige Bruttolohn, den Sie im Kalendermonat vor dem Ende des vollen Entgeltanspruches erzielt haben. Eine Obergrenze stellt bei hohen Löhnen aber die sozialversicherungsrechtliche Höchstbemessungsgrundlage dar.

- 10 Prozent Angehörigen-Zuschlag in bestimmten Fällen

Steht ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung mehr zu, wird in bestimmten Fällen von der Gesundheitskasse das Krankengeld wegen der notwendigen Versorgung von nahen Angehörigen um 10 Prozent erhöht.

Es muss sich dabei um Alleinerzieherinnen bzw. Alleinerzieher handeln, deren Kinder über kein Einkommen verfügen. Stiefkinder oder Enkel müssen zusätzlich im gemeinsamen Haushalt leben, Pflegekinder müssen entweder unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegeverhältnis muss auf einer behördlichen Bewilligung beruhen.

Die gleiche Erhöhung des Krankengeldes steht auch dann zu, falls die Ehefrau bzw. der Ehemann oder die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte über kein Einkommen verfügt.

Dauer des Anspruchs

- Krankengeld bekommen Sie grundsätzlich 26 Wochen lang
- Waren Sie in den letzten 12 Monaten vor dem Krankenstand mindestens 6 Monate lang krankenversichert, erhöht sich der Anspruch auf Krankengeld auf 52 Wochen
- Bis zu 78 Wochen erhalten Sie Krankengeld im Einzelfall, falls aufgrund einer ärztlichen Begutachtung der Gesundheitskasse die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit in diesem Zeitraum zu erwarten ist
- Hat die Gesundheitskasse das Krankengeld bis zur maximalen Dauer bezahlt? Dann entsteht erst dann ein neuer Anspruch auf Krankengeld aus demselben Versicherungsfall, wenn Sie mindestens 3 Monate lang wieder sozialversicherungspflichtig – also über der Geringfügigkeitsgrenze – beschäftigt waren. Es sei denn, sie befinden sich in einem notwendigen und unaufschiebbaren stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung zur Rehabilitation.

Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld

Haben Sie einen Rechtsanspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, gilt folgende Regelung:

- Haben Sie Anspruch auf eine Fortzahlung in Höhe von mehr als 50 Prozent Ihres Entgelts, ruht Ihr Anspruch auf Krankengeld
- Liegt Ihr Anspruch bei 50 Prozent (Teilentgeltfortzahlung), ruht Ihr Anspruch auf Krankengeld zur Hälfte

**ACH
TUNG**

Ob Ihr Anspruch auf Entgeltfortzahlung auch tatsächlich bezahlt wird, ist für die Sozialversicherung nicht von Bedeutung.

zB

Saskia Sturz ist Angestellte und hat sich im ersten Jahr der Beschäftigung bei einem Skiunfall schwer verletzt. Deshalb befindet sie sich im Krankenstand.

zB

Bis zu 6 Wochen (42 Tage) hat Saskia gegenüber ihrer Firma Anspruch auf volle Entgeltfortzahlung. Das Krankengeld von Ihrer Sozialversicherung ruht.

Nach den 6 Wochen hat sie weitere 4 Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, allerdings nur noch in halber Höhe. Das Krankengeld ruht zur Hälfte. Das heißt, Saskia bekommt in diesen 4 Wochen das halbe Entgelt von ihrer Firma und 30 Prozent der Bemessungsgrundlage als halbes Krankengeld von der Gesundheitskasse.

Leider dauert der Krankenstand von Saskia über diese 4 Wochen hinaus. Sie hat keinen Anspruch mehr auf Entgeltfortzahlung durch ihren Betrieb. Nun bekommt sie das volle Krankengeld der Gesundheitskasse in Höhe von 60 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Was gilt bei Kündigung während des Krankenstandes?

Ende des Arbeitsverhältnisses während der Erkrankung

Als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer können Sie auch während eines Krankenstandes gekündigt werden.

4

LESEN SIE, WANN SIE ANSPRUCH AUF ENTGELTFORTZAHLUNG ÜBER DAS ARBEITSVERHÄLTNIS-ENDE HINAUS HABEN.

Ende des Arbeitsverhältnisses während der Erkrankung

Als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer können Sie auch während eines Krankenstandes gekündigt werden.

Werden Sie während eines Krankenstandes gekündigt oder ohne wichtigen Grund entlassen, haben Sie Anspruch auf Fortzahlung. Gleiches gilt, wenn die Arbeitgeberseite Ihren Austritt verschuldet bzw. eine einvernehmliche Auflösung erfolgt.

Das heißt: Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber muss Ihnen für die Zeit Ihrer Erkrankung bis zum Höchstmaß der Anspruchsdauer Entgelt bezahlen. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ihrer Gesundung geendet hat.

ACHTUNG

Die Fortzahlung umfasst nicht nur Lohn bzw. Gehalt. Sie inkludiert auch das Urlaubs- und Weihnachtsgeld, wenn am Ende des Arbeitsverhältnisses ein Anspruch besteht.

Beim Urlaubsanspruch gilt eine andere Regelung. Der Urlaub wird nur bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses und nicht bis zum Ende der Lohnfortzahlungspflicht berechnet.

zB

Pia Putz arbeitet seit 4 Jahren in einer Firma und erkrankt erstmalig am 15.3. Ihr Krankenstand dauert 12 Wochen. Ihre Firma kündigt sie unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Obwohl ihr Arbeitsverhältnis am 31.5. endet, muss ihr der Betrieb den Lohn für einen Krankenstandzeitraum von 12 Wochen bezahlen, gerechnet ab dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Das heißt: Pia Putz bekommt 8 Wochen das volle und 4 weitere Wochen das halbe Entgelt.

Der Urlaubsanspruch wird aber nur bis zum arbeitsrechtlichen Ende berechnet, also nur bis zum 31.5.

Beginnt während Ihrer Kündigungsfrist und Ihres laufenden Krankenstandes ein neues Arbeitsjahr, muss Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung von Neuem leisten.

Denn mit Beginn des neuen Arbeitsjahres erhalten Sie einen neuen Entgeltfortzahlungsanspruch in voller Höhe und Dauer (Ausnahme: Arbeitsunfall und Berufskrankheit).

zB

Fabian Freundlich arbeitet seit 2 Jahren als Arbeiter in einem Architekturbüro. Er wird am 10. März krank, die Dauer des Krankenstandes beträgt 12 Wochen.

Das Architekturbüro kündigt Fabian unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum nächstmöglichen Termin z. B. 30.4. Sein neues Arbeitsjahr beginnt am 1. April.

Der Beginn des neuen Arbeitsjahres fällt sowohl in die Kündigungsfrist als auch in den laufenden Krankenstand. Dadurch entsteht am 1. April ein neuer, voller Entgeltfortzahlungsanspruch auf 8 Wochen volles Entgelt und weiteren 4 Wochen halbes Entgelt.

Das heißt: Das Arbeitsverhältnis endet zwar am 30. April, das Architekturbüro muss den Lohn aber für einen weiteren Krankenstandzeitraum von 12 Wochen bezahlen, gerechnet ab Beginn des Arbeitsjahres mit 1. April. Fabian bekommt ab 1. April für 8 Wochen das volle und für 4 weitere Wochen das halbe Entgelt.

Einvernehmliches Ende während des Krankenstandes

Wird das Arbeitsverhältnis einvernehmlich während des Krankenstandes aufgelöst, muss die Arbeitgeberseite das Krankenentgelt über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus weiterbezahlen.



Diese Regelung gilt auch, wenn das Arbeitsverhältnis „im Hinblick auf“ einen künftigen Krankenstand einvernehmlich aufgelöst wird. Zum Beispiel wegen einer bevorstehenden Operation oder einer genehmigten Kur.

Ende des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltfortzahlung

In folgenden Situationen haben Sie keinen Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus:

- Auflösung in der Probezeit
- Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses
- Kündigung durch Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer
- Berechtigte Entlassung
- Unbegründeter vorzeitiger Austritt

Wenn Sie gekündigt werden, endet Ihre Pflicht zur Vorlage der Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit mit dem arbeitsrechtlichen Ende. Ihr Betrieb kann also nach Ablauf der Kündigungsfrist keine Bestätigung der Gesundheitskasse oder der Ärztin bzw. des Arztes über die Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit fordern.

**ACH
TUNG**

Sie müssen jedoch das Ende des Krankenstandes mit einer ärztlichen Bestätigung bekanntgeben: Die Arbeitgeberseite muss wissen, wann die Entgeltzahlungspflicht endet.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden , Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien , Plößlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

DW

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App
noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram
instagram.com/ak.niederoesterreich



Facebook
facebook.com/ak.niederoesterreich



YouTube
www.youtube.com/aknoetube



AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app



Broschüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2025